



Kulturförderverein Dorfkirche Prenden 1611 e.V.

Satzung

§ 1 Ziel/Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung von Kunst und Kultur, der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes
- (2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Akquirierung von Mitteln für den Erhalt des Denkmals Dorfkirche Prenden, z.B. Altarsanierung u.a.
 - die Akquirierung von Mitteln für die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte, Kunstausstellungen, Lesungen u.a.
 - die Akquirierung von Mitteln für die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Umweltschutzes sowie des Naturschutzes, wie Vorträge, Ausstellungen u.a.
 - die Durchführung von Kunst- und Kulturveranstaltungen wie Konzerten und Ausstellungen in der Kirche, sofern dies nicht den Intensionen des sakralen Raumes entgegensteht
 - den Betrieb des Heimatmuseums im Turm der Kirche
 - aktive Heimatkunde im Dorf und Umfeld wie die Durchführung von Rundgängen zur Heimatgeschichte, Aufstellung von Infotafeln zur Ortsgeschichte, Vorträge zur Heimatgeschichte
 - aktive Umweltpflege im Dorf und Umfeld, z.B. Teilnahme an Pflegemaßnahmen zur Verschönerung des Dorfes, wie Pflege von Anpflanzungen, Pflege des Umfeldes von Naturdenkmälern, Naturlehrpfaden, Wanderwegen u.a.
 - die Durchführung von kreativen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche sowie Familien im Bereich der Bildenden Kunst, des Kunsthandwerkes und der Musik über den Kirchenraum hinaus zur Förderung von Kunst und Kultur in Prenden, z.B. Malen, Drucken, Basteln, Modellieren, Schminken, Theaterspiele, Musizieren u.a.

- (3) Die Vereinsaufgabe soll mit folgenden Mitteln erreicht werden:
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
 - Gewinnen von aktiven ehrenamtlichen Mitarbeitern, Spendern und Sponsoren
 - Anträge auf Fördermittel
 - Anträge auf Unterstützung durch verschiedene Stiftungen
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „ Kulturförderverein Dorfkirche Prenen 1611 e.V.“, hat seinen Sitz in Prenen und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist.
- (2) Ständige Mitglieder sind die Evangelische Kirchengemeinde Prenen sowie Vertreter des Ortsbeirates Prenen als Vertreter der Gemeinde Wandlitz.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand und die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- (6) Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält oder gegen die Ziele des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 4 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist bis zum 30.03. eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist oder durch schriftliche Vollmacht für anwesende Mitglieder vertreten ist. Die Vertretung erstreckt sich auch auf die Fälle, wo die Bevollmächtigten ihrerseits Vollmachten auf andere anwesende Mitglieder übertragen.
- (2) Die Mitglieder sind mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen, über den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Dabei ist die Stimmenzahl, die sich aus §6 (1) ergibt, relevant (auch Vertretung von abwesenden Mitgliedern).
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden, bzw. von dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Die Wahl des Vorstandes
 2. Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
 3. Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
 4. Beschlussfassung zum Haushaltsplan
 5. Beschlussfassung zur Beitragsordnung
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Er wählt aus seiner Mitte:
 - Den Vorsitzenden
 - Den Schatzmeister
 - Den Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein finanziell belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand entscheidet mehrheitlich.
- (7) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- (8) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf angemessene Tätigkeitsvergütung und Auslagenersatz.

§ 9 Gewinne und Verwaltungsaufgaben

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Über Rückerstattung von Auslagen entscheidet der Vorstand.
Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins der Evangelischen Kirchengemeinde zu, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszieles zu verwenden hat.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden .

Zu §§ 1 bis 9

Statt der männlichen und weiblichen Formen für Funktionsbezeichnungen wird ausschließlich die männliche Form verwendet, ohne dass dabei diskriminierende Absichten unterstellt werden.